

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Finanzierung eines Friedensfonds

A. Problem

Immer mehr Menschen in unserem Staat stehen der ständig steigenden Rüstung ablehnend gegenüber. Namhafte Vertreter aus Wissenschaft, Politik, Kirchen und Verbänden erheben mahnend ihre Stimme gegen die Sicherung des Friedens durch ein Gleichgewicht des Schreckens.

Während wir täglich Millionen und Abermillionen Deutsche Mark für die Rüstung ausgeben, fehlt es in anderen Teilen unserer Erde an den elementarsten Lebensgrundlagen. Alle Politiker sprechen sich für Frieden aus, jährlich beginnen neue Abrüstungsverhandlungen und dennoch wird immer weiter aufgerüstet.

In dieser Lage ist für viele unserer Mitbürger ein entschiedenes Nein zu allen Formen der Rüstung zu einem unüberhörbaren Gebot ihres Gewissens geworden. Kriegsdienstverweigerung ist nach Artikel 4 Abs. 3 unserer Verfassung ein Grundrecht. Aber es gilt im bisherigen Verständnis nur für Wehrpflichtige in bezug auf den „Dienst mit der Waffe“. Nach unserer Auffassung ist Kriegsdienst aber weit mehr als der unmittelbare Dienst bei der Bundeswehr. Wir sehen es ebenso als Kriegsdienst an, immer neue Gelder zur Beschaffung von Rüstungsgütern und Vernichtungsmitteln zur Verfügung zu stellen. Genau das tun wir mit unserer Steuerzahlung.

Es gibt jedoch bisher für den einzelnen Bürger keine legale Möglichkeit, aus Gewissensgründen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 GG seine persönlichen Steuerleistungen nur nichtmilitärischen Zwecken zukommen zu lassen. Dieser Gewissensnot vieler überzeugter Kriegs- und Rüstungsgegner abzuhelpen und ihnen zu ermöglichen, ihre Überzeugung nicht nur im Einklang mit den Grundrechten, sondern auch mit den Steuergesetzen unseres Landes zu leben, ist eine Verpflichtung des Gesetzgebers nach Artikel 1 Abs. 3 GG. Als eine Möglichkeit dafür legen wir hiermit den Vorschlag für ein Gesetz über einen Friedensfonds vor.

B. Lösung

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es ermöglicht, die persönliche Steuerleistung nur nichtmilitärischen Zwecken zukommen zu lassen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Verteidigungshaushalt wird zugunsten der Förderung des Friedens und der Abrüstung gekürzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Finanzierung eines Friedensfonds

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Förderung des Friedens und der Abrüstung wird ein Friedensfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung gebildet.

(2) Die Kontrolle der Verwendung der Mittel des Friedensfonds obliegt einem Ausschuß des Deutschen Bundestages.

§ 2

Der Friedensfonds hat die Aufgaben, folgende Ziele und Projekte zu fördern und finanziell zu unterstützen:

1. Innerstaatliche und internationale Institutionen, die sich mit Fragen des Weltfriedens und der friedlichen Konfliktlösung befassen;
2. Forschungsarbeiten für nichtmilitärische und gewaltfreie Lösungen internationaler Konflikte;
3. der Abrüstung und dem Frieden dienende internationale Konferenzen sowie dem internationalen Erfahrungs- und Meinungsaustausch hierzu;
4. innerstaatliche und internationale Institutionen, die sich mit Entwicklungshilfepolitik befassen;
5. Verbesserungen der Gesundheits-, Wohlfahrts- und Bildungssysteme und der Wirtschaftsstruktur in Entwicklungsländern;
6. Hilfsprogramme für die Zivilbevölkerung in Ländern mit Kriegs-, Kriegsfolge- oder Katastrophenschäden sowie für Flüchtlinge und Vertriebene;
7. Programme für die Umstellung von Betrieben und die Umschulung von Beschäftigten bei Verlagerung von militärischer auf zivile Produktion;
8. Programme zur Friedenserziehung und Entwicklungshilfepolitik;
9. Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Friedensfonds.

§ 3

(1) Die Mittel des Friedensfonds sind jährlich im Haushaltsplan festzusetzen und vom Bundesgesetzgeber zu beschließen.

(2) Die Höhe dieser jährlich im Haushaltsplan festzusetzenden Mittel besteht aus der Summe der im abgelaufenen Jahr ermittelten und festgesetzten Beträge von Einkommen- und Lohnsteuer derjenigen Steuerpflichtigen, die eine Erklärung nach § 4 abgegeben haben.

§ 4

(1) Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige können beantragen, daß ihre nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelte und festgesetzte Einkommen- oder Lohnsteuer dem Friedensfonds zustehen soll.

(2) Der Antrag ist für jedes Veranlagungsjahr zu stellen und zusammen mit der Steuererklärung oder mit dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich einzureichen. In dem Antrag ist zu erklären, daß die Antragstellerin/der Antragsteller aus Gewissensgründen einen Krieg in jeder Form und dessen Vorbereitung ablehnt und deshalb unter Berufung auf Artikel 4 des Grundgesetzes nicht bereit ist, Steuern für Rüstungsausgaben zu bezahlen.

§ 5

(1) In dem Prozentsatz, der den Verteidigungsausgaben des Bundes an den Gesamtausgaben des Bundes entspricht, sind die Mittel des Friedensfonds unmittelbar zu verwenden für die in § 2 genannten Aufgaben des Friedensfonds.

(2) Der Prozentsatz gemäß Absatz 1 ist jährlich für das abgelaufene Jahr im Haushaltsplan des Bundes festzusetzen.

(3) Die über den Prozentsatz gemäß Absatz 1 hinausgehenden Mittel sind im Haushaltsplan für andere Bundesaussgaben verfügbar zu machen. Sie dürfen nicht für Rüstungs- und Verteidigungsaufgaben verwendet werden.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. April 1986

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung

1. Gewissenskonflikt durch „Kriegsdienst mit der Steuer“ und Grundgesetz

Der bereits in der Präambel aufgezeigte Gewissenskonflikt vieler einzelner ist die wesentliche Triebkraft, die zum Zustandekommen der Friedenssteuerinitiative und damit zur Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs geführt hat.

Dieser Konflikt erwächst für viele Menschen aus ihrer moralischen, ethischen oder religiösen Überzeugung, daß Gewaltanwendung und Tötung als Mittel zur Überwindung politischer Gegensätze unzulässig sind und auch durch keinerlei politische Instanz gerechtfertigt werden können.

So können im Wege der repräsentativen Demokratie gefaßte Parlamentsbeschlüsse für die Mitbürger dann keine gewissensentlastende Wirkung haben, wenn als Folge davon ihre Beteiligung an solchen als unzulässig empfundenen Handlungen für sie unabweisbar wird.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland trägt solchen Situationen Rechnung, indem es Grundrechte definiert, die Mehrheitsbeschlüssen entzogen sind. So garantiert Artikel 4 Abs. 1 GG die Gewissensfreiheit. Den einzelnen Bürger, der jeden Krieg und folgerichtig auch jede Vorbereitung auf einen möglichen Krieg ablehnt, zwingt die durch demokratische Institutionen erzwungene finanzielle Unterstützung der Verteidigungs- und Rüstungspolitik zu einer „ersten, sittlichen, d. h. an der Kategorie von Gut und Böse orientierten Entscheidung“ (BVerfGE 12,45). Diese Gewissensentscheidung muß ihm die Möglichkeit geben, seinen persönlichen finanziellen Beitrag zu den Rüstungs- und Verteidigungsausgaben zu verweigern.

Im Bereich der in Artikel 4 GG verankerten Gewissensfreiheit nimmt die Landesverteidigung einen besonderen Rang ein, indem — dem damaligen Stand von Kriegsführung und Militärtechnik entsprechend — das Recht auf Verweigerung von „Kriegsdienst mit der Waffe“ ausdrücklich festgeschrieben wird (Artikel 4 Abs. 3 GG). Die Rechtsprechung hat der Definition des Grundgesetzes das Merkmal der „Eigenhändigkeit“ als Voraussetzung für die Mitwirkung hinzugefügt.

Die Befürworter des vorliegenden Gesetzentwurfs machen demgegenüber geltend, daß in den 35 Jahren seit Schaffung des Grundgesetzes die technische Entwicklung zu einer tiefgreifenden Änderung der Mitwirkung an der Landesverteidigung geführt hat. Zwar spielt die eigenhändige Mitwirkung als Soldat nach wie vor eine wichtige Rolle; neben diese — und sie zunehmend ersetzend — ist jedoch eine Art der Rüstung und damit im „Verteidigungsfall“ geplante Kriegsführung getreten, die sich in einem bei Schaffung des Grundgesetzes noch unbekanntem Maße auf unbemannte, technische Systeme stützt. Gegen-

seitige Vernichtungsschläge beider Militärblöcke durch raketentragene Kernwaffen von unvorstellbarer Zerstörungskraft sind bereits heute fester Bestandteil der offiziellen Verteidigungsstrategien. Die Entwicklung neuer Waffensysteme unter Einbeziehung des Weltraums („Krieg der Sterne“) wird aktiv vorangetrieben. Zusammen mit den hierfür erforderlichen länderübergreifenden Basen und der zugehörigen Logistik ist diese Kriegstechnik von zwei besonderen Merkmalen gekennzeichnet: Kapitalintensität und Vermeidung von Eigenhändigkeit.

Mit anderen Worten: Die notwendigen Entscheidungen werden vom Parlament in der Regel mit einfacher Mehrheit getroffen, teilweise nur als Rahmenentscheidung, wobei die Ausführung unter weitgehender Geheimhaltung durch wenige Fachleute im Zusammenwirken mit der Industrie erfolgt.

Die Befürworter des Friedensfonds argumentieren, daß unter solchermaßen veränderten Umständen die Mitwirkung des durchschnittlichen Bürgers an diesem Geschehen neben Stimmabgabe bei Wahlen und Teilnahme am allgemeinen politischen Leben zu einem wesentlichen Teil in der Mitfinanzierung der modernen Rüstung besteht („Kriegsdienst mit der Steuer“). Die dafür eingesetzten Anteile des gesamten Steueraufkommens sind im Laufe der Zeit so gleichmäßig, hoch und unausweichlich geworden, daß diese Bürger ihren definierbaren Beitrag zu dem, was sie als „gigantische Tötungsmaschinerie“ empfinden, nicht mehr als zweckneutral ansehen können und sich auch nicht durch das Prinzip der parlamentarischen Repräsentation und der daraus fließenden Ausgabenhoheit des Parlaments von ihrem Anteil an Mitverantwortung entlastet fühlen.

Im Unterschied zur Möglichkeit der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen durch den Wehrpflichtigen kann der Steuerzahler bis heute dieser Mitwirkung nicht entgehen.

Im übrigen, so nehmen die Verfechter des Friedensfonds in Anspruch, besteht eine das Gewissen belastende Mitwirkung am Militär auch da, wo nicht Kriegsmaterial finanziert wird, sondern wo andere Menschen für einen Dienst bezahlt werden, den man selbst aus Gewissensgründen ablehnt.

In zunehmendem Maße kommen auf diese Weise Bürger in die schwierige Lage, entweder ihrem Gewissen oder den geltenden (Steuer-)Gesetzen zu folgen.

2. Zweckbestimmung von Steuern und Budgeteinheit

Mit dem vorgelegten Entwurf für ein Friedensfondsgesetz soll erreicht werden, daß der dargelegte Gewissenskonflikt durch das höchste Organ der Bundesrepublik Deutschland, den Deutschen Bundes-

tag, als ein legitimes Problem anerkannt und zugleich sinnvoll Abhilfe geschaffen wird.

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung eines Friedensfonds vor sowie die Möglichkeit für den einzelnen Steuerpflichtigen, aufgrund einer persönlichen Gewissensentscheidung zu bestimmen, daß seine Einkommen- bzw. Lohnsteuer diesem Friedensfonds zustehen soll.

Die damit verbundene Zweckbindung von Steuereinnahmen im Zusammenhang mit persönlichen Steuerleistungen stellt eine Neuerung dar. Sie bedeutet eine der Höhe nach von der Erklärung des Steuerpflichtigen abhängige Verwendung von Bundesmitteln. Eine derartige, durch Gesetz abgesicherte Sonderregelung verstößt nicht gegen die Budgeteinheit und gefährdet nicht die Bundesaufgaben, da der Bundesgesetzgeber selber die Festlegung der Höhe und Zweckbestimmung vorgenommen hat.

3. Steuerstreik aus Gewissensgründen — Rechtsunsicherheit — Schutz einer Minderheit

Angesichts der Unmöglichkeit, unter der bestehenden Gesetzgebung ihre Steuern in legaler Weise so zu zahlen, daß sie damit nicht zur militärischen Rüstung der Bundesrepublik Deutschland beitragen, suchen in der Friedenssteuer-Initiative engagierte und andere Bürger in zunehmendem Maße Möglichkeiten, ihrer Überzeugung Ausdruck zu geben bzw. ihrem Gewissen entsprechend zu handeln. Sie tun dies durch entsprechende Erklärungen gegenüber den Finanzämtern, in Widerspruchsverfahren, durch Verweigerung symbolischer oder prozentualer „Rüstungssteuer“-Anteile, die auf Sperrkonten eingezahlt werden, und durch finanzgerichtliche Klagen. Dieser, mit persönlichem Aufwand und finanziellen Nachteilen verbundene, individuelle Weg soll notfalls bis zur Klärung des erhobenen Rechtsanspruchs durch das Bundesverfassungsgericht gegangen werden. Das bedeutet nicht nur, daß einzelne Bürger unter persönlichen Opfern für die praktische Anerkennung von Grundrechten eintreten. Es bedeutet auch, daß in steigendem Maße ge-

rade solche Bürger in den Verdacht mangelnder Loyalität zu Staat und Gesetz geraten, die in besonderem Maße sensibel und engagiert sind für Rechtsstaatlichkeit und gelebte Demokratie. Eine weitere Folge davon ist, daß durch die bereits laufenden und in noch größerem Umfang zu erwartenden Verweigerungsverfahren sich in einem empfindlichen Bereich Rechtsunsicherheit ausbreitet, indem die Finanzbehörden mit einem verfassungsrechtlichen Anspruch konfrontiert werden, für den sie, wenn überhaupt, nur sehr bedingt zuständig sind.

Da es auf Dauer nicht möglich sein wird, die Forderung eines Friedensfonds als grundgesetzwidrige Utopie oder gar als den Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland um Frieden zuwiderlaufend abzutun, wäre der vorliegende Entwurf — würde er Gesetz — geeignet, weiterem Loyalitätsverfall entgegenzuwirken. Mit einem solchen Gesetz würde ein weiteres Zeichen dafür gesetzt, daß rechtsstaatlicher Schutz auch unbequemen Minderheiten unter sich wandelnden Bedingungen zuteil wird.

4. Nichtmilitärischer Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zum Frieden

Die Präambel des Grundgesetzes enthält die Verpflichtung, „in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“. Tatsächlich und mehr noch im Bewußtsein der Öffentlichkeit liegt bisher das Hauptgewicht der Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland zur Friedenssicherung im militärischen Bereich, mit besonderer Betonung der Politik der Stärke und der Abschreckung. Andere Bemühungen, dem Frieden zu dienen, erfahren demgegenüber vergleichsweise wenig ausdrückliche materielle Unterstützung.

Die Schaffung eines Friedensfonds im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs wäre daher ein Zeichen für den guten Willen der Deutschen, zum Frieden im Geiste der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe mit anderen als militärischen Mitteln beizutragen und damit eine Institution von erheblicher politischer Bedeutung.

